



## Antrag

der Fraktion DIE LINKE

### Abschiebehaft abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebehaft, zum Beispiel im Wege einer Bundesratsinitiative, einzusetzen.
2. Der Landtag stellt fest: die Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“) ist bis Dezember 2010 innerstaatlich umzusetzen. Obwohl viele Einwände – aus dem Europäischen Parlament und von Flüchtlingsverbänden - zu einzelnen Regelungen, beispielsweise zur Dauer möglicher Abschiebungshaft, laut wurden, hätte die Umsetzung anderer Regelungen der Richtlinie eine Verbesserung der Bedingungen der Abschiebehaft auch in Schleswig-Holstein zur Folge.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert bis zu einer Abschaffung der Abschiebehaft folgende Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG so schnell wie möglich umzusetzen.
  - a. Rückreisepflichtige Personen erhalten nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG nach der Rückreiseentscheidung eine Rückreiseaufforderung mit einer Frist von 30 Tagen zur freiwilligen Ausreise. Vor Ablauf der Frist werden sie nicht in Sicherungs- oder Vorbereitungshaft genommen.
  - b. Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Abschiebung sind, wenn überhaupt, grundsätzlich „als letztes Mittel“ gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG auszuüben. Sie sind so kurz wie möglich auszuüben.
  - c. Bei der Durchsetzung der Sicherungs- und Vorbereitungshaft wird gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/115/EG in gebührender Weise das Wohl des

- Kindes, familiäre Bindungen und der Gesundheitszustand der betreffenden Personen und der Grundsatz der Nichtzurückweisung berücksichtigt.
- d. Für Häftlinge in Abschiebehaft und für Flüchtlinge, die Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr beantragen wird, nach Artikel 13 der Richtlinie 2008/115/EG kostenlose Rechtsberatung und –vertretung unabhängig von den Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gewährt.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß der Resolution 1707 (2010) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Ziff. 9.1.9., die Sicherungs- und Vorbereitungshaft für besonders schutzbedürftige Menschen, bis zu einer Abschaffung der Abschiebehaft, in Schleswig-Holstein per Erlass, Rechtsvorschrift oder Gesetz generell auszusetzen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige, Eltern mit Kindern, behinderte und ältere Menschen, sowie Traumatisierte und psychisch Kranke.

**Begründung:**

Dass die Landesregierung im Zuge der Sparpläne beschlossen hat das Abschiebegefängnis in Rendsburg bis 2020 zu schließen wird begrüßt. Allerdings wird deutlich, dass eine Umverteilung der Häftlinge in andere Bundesländer oder Haftanstalten keine Lösung wäre, denn Abschiebehaft ist eine unverhältnismäßige Beschneidung der Freiheitsrechte des Einzelnen, die nicht hinzunehmen ist.

Abschiebehaft wird in Deutschland für Menschen angeordnet, die ausreisepflichtig sind, weil sie keine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben und bei denen der Verdacht vorliegt, dass sie untertauchen könnten. Die Abschiebehaft wird vom Aufenthaltsgesetz § 62 geregelt. Zur Abschaffung der Abschiebungshaft ist eine Bundesratsinitiative nötig.

Immer wieder wird festgestellt, dass Behörden und Gerichte die Abschiebungshaft zu schnell und ohne genaue Prüfung des Falls anordnen. So kam es allein in Schleswig-Holstein auch 2009 zu insgesamt 54 Fällen, in denen Menschen entlassen werden mussten, weil die Abschiebung aus unterschiedlichsten Gründen nicht durchführbar war.

Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis sind keine Straftäter und sollten folglich auch nicht wie solche behandelt werden. Kein Mensch ist illegal!

Drei tragische Selbstmorde in deutschen Abschiebehaftereinrichtungen allein in den letzten Monaten machen die ganze Tragweite der Abschiebehaft-Regelungen deutlich. Der *Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union* des Projektes THE DEVAS zeigt auf, mit welchen seelischen Belastungen die Inhaftierten umgehen müssen. Abschiebehaft macht körperlich und seelisch krank.

Die Sicherungs- oder Vorbereitungshaft für Minderjährige ist nicht mit dem Kindeswohl und auch nicht mit der von Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention vereinbar. Die psychischen Folgen einer Haft für Jugendliche und Kinder sind gravierend. Die Sicherungs- oder Vorbereitungshaft für Minderjährige ist daher bis zu einer Abschaffung der Abschiebehaft per Erlass, Verordnung oder Gesetz auszusetzen, bzw. nicht mehr anzuordnen.

Obwohl die Fraktion DIE LINKE im Schleswig-Holsteinischen Landtag eine grundsätzlichere Kritik an der Praxis der Zurück- und Abschiebung, sowie der Abschiebungshaft hat, hat dieser Antrag, neben der Abschaffung der Abschiebehaft, das Ziel eine kurzfristige Verbesserung der Haftbedingungen für Menschen in Abschiebehaft zu erreichen.

Ulrich Schippels  
und Fraktion